



## Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen ist Mitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS), die eine Schiedsgerichtsordnung anbietet.

Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen beschränkt aus diesem Grunde ihre Schiedsgerichtsordnung auf folgende Regelungen:

1. Haben Parteien eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, die die Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen vorsieht bzw. auf die Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen verweist, so findet die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V., soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, in der jeweils zum Zeitpunkt der Klageeinreichung gültigen Fassung Anwendung.
2. Abweichend von Artikel 22.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens Suhl, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
3. In Ergänzung des zu Artikel 5.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann der Kläger die Schiedsklage auch bei der Industrie- und Handelskammer Südthüringen einreichen. Das Schiedsverfahren beginnt in diesem Fall mit dem Eingang der Schiedsklage bei der Industrie- und Handelskammer Südthüringen.
4. Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen leitet die Schiedsklage an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. weiter, die die Schiedsklage dem Beklagten zustellt und alle weiteren, in der DIS-Schiedsgerichtsordnung für sie vorgesehenen Aufgaben, wahrnimmt.
5. Abweichend von Artikel 10 der DIS-Schiedsgerichtsordnung besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Ersatzbenennungen nach Artikel 11, 12, und 20 der DIS-Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch den Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer.

6. Erklärungen der Parteien nach Artikel 15.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind unmittelbar an die DIS-Geschäftsstelle zu richten. Soweit sie an die Industrie- und Handelskammer Südthüringen gerichtet werden, werden sie durch die Industrie- und Handelskammer Südthüringen an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. weitergeleitet.

Für die Fristwahrung ist der Zugang bei der Industrie- und Handelskammer Südthüringen ausreichend.

7. Die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren gemäß Anlage 4 der DIS-Schiedsordnung sind auf ein nach dieser Schiedsgerichtsordnung durchgeführtes Schiedsverfahren anzuwenden, es sei denn die Parteien vereinbaren, dass das beschleunigte Verfahren nicht angewendet werden soll oder der Streitwert beträgt mehr als 1.000.000 Euro und der Schiedsrichter hält, in Anbetracht der Komplexität des Falles, die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für unangebracht.

8. Für ein gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung im beschleunigten Verfahren durchgeführtes Verfahren wird die nach der Kostenordnung der DIS-Schiedsgerichtsordnung anfallende DIS-Bearbeitungsgebühr um 20 % reduziert und beträgt mindestens 350 Euro.
9. Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Suhl, 27. März 2018

gez.  
Dr. Peter Traut  
Präsident

gez.  
Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer